

InvStG 2018; Information über Selbstdeklaration für Zwecke der Teilfreistellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des BMF-Schreibens vom 14. Juni 2017 wird es die Finanzverwaltung bis einschließlich dem 31. Dezember 2018 nicht beanstanden, wenn sich die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung nicht bereits am 1. Januar 2018 aus den Anlagebedingungen des Investmentfonds ergeben. Voraussetzung hierfür ist eine Selbstdeklaration des Investmentfonds. Der Investmentfonds umfasst alle Anteilklassen, die im Folgenden aufgeführt sind.

Als gesetzlicher Vertreter des Investmentfonds

- Jyske Invest European Equities CL (ISIN: DK0016261084)

geben wir hiermit folgende Erklärung ab:

Der Investmentfonds investiert während des gesamten Kalenderjahres 2018 fortlaufend mindestens 51 Prozent seines Wertes in Kapitalbeteiligungen.

(Selbstdeklaration als Aktienfonds i.S.d. § 2 Abs. 6 InvStG 2018)

Der Investmentfonds investiert während des gesamten Kalenderjahres 2018 fortlaufend mindestens 25 Prozent seines Wertes in Kapitalbeteiligungen.

(Selbstdeklaration als Mischfonds i.S.d. § 2 Abs. 7 InvStG 2018)

Der Investmentfonds investiert während des gesamten Kalenderjahres 2018 fortlaufend mindestens 51 Prozent seines Wertes in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften.

(Selbstdeklaration als Immobilienfonds i.S.d. § 2 Abs. 9 i.V.m. § 20 Abs. 3 Nr. 1 InvStG 2018)

Der Investmentfonds investiert während des gesamten Kalenderjahres 2018 fortlaufend mindestens 51 Prozent seines Wertes in ausländische Immobilien und Auslands-Immobilien-Gesellschaften.

(Selbstdeklaration als Immobilienfonds mit Auslandsschwerpunkt i.S.d. § 2 Abs. 9 i.V.m. § 20 Abs. 3 Nr. 2 InvStG 2018)

Sollte die zuvor erklärte Voraussetzung wegfallen, werden wir Sie hierüber unverzüglich unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Jyske Invest Fund Management A/S